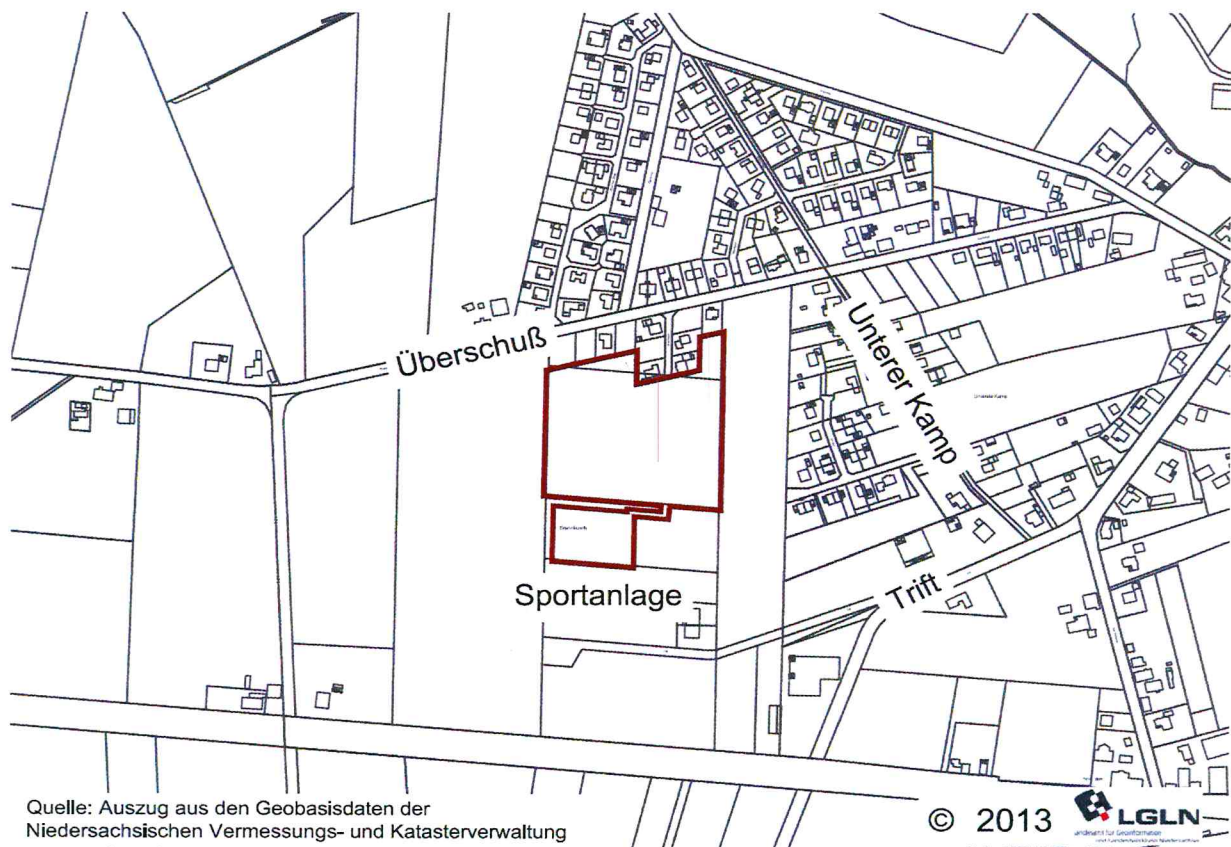


Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 14 „Hagenah-Brambusch“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Heinbockel

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338), sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Heinbockel den Bebauungsplan Nr. 14 „Hagenah-Brambusch“ mit örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am 21.12.2017 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hagenah-Brambusch“ ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Hagenah-Brambusch“ der Gemeinde Heinbockel mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung (inkl. Umweltbericht und Eingriffsregelung) und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Bürgerhaus der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, Zimmer 40, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heinbockel geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 NKomVG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Heinbockel, 22. Januar 2018

Gemeinde Heinbockel
Der Bürgermeister

Andreas Haack

